

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der DIS Consulting GmbH (nachfolgend „DIS Interim“ genannt)
(Stand 04/2026)

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Diese AGB regeln den Nachweis oder die Vermittlung eines durch DIS Interim vorgestellten Kandidaten zur Beauftragung als selbständiger Auftragnehmer (nachfolgend „Interim Manager“ genannt), Dienstleistungen, insbesondere die Suche, Vorauswahl und Vorprüfung von geeigneten Interim Managern sowie sonstige Leistungen der DIS Interim, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages dienen.
- (2) Sie gelten ausschließlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist und außerdem für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass DIS Interim sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Sofern DIS Interim dem Auftraggeber einen Interim Manager vorschlägt, vorstellt oder vermittelt, der dem Auftraggeber bereits bekannt ist, und der Auftraggeber bereits mit dem Interim Manager in einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung steht, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies DIS Interim unverzüglich, spätestens jedoch von Beginn des Interviewprozesses unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen. Sollte dies nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, steht DIS Interim die unter nachstehendem § 3 aufgeführte Vergütung zu.
- (3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung zur Prüfung der beruflichen Qualifikationen sowie der Eignung eines durch DIS Interim vorgeschlagenen, vorgestellten und vermittelten Interim Managers und wird sich von den entsprechenden Qualifikationen sowie der Eignung des Interim Managers selbst überzeugen.
- (4) Der Auftraggeber hat DIS Interim vorab in Textform zu informieren, wenn der von DIS Interim vorgeschlagene, vorgestellte oder vermittelte Interim Manager bei ihm in einer besonderen Vertrauensstellung, insbesondere bei verantwortlichem Umgang mit Geld und/oder Wertsachen, eingesetzt werden soll.
- (5) Bei der Beauftragung hat der Auftraggeber
 - (a) durch die Art und Weise der Vertragsabwicklung sowie durch geeignete interne Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass eine mit dem Interim Manager getroffene Vereinbarung nicht als Arbeitsverhältnis bzw. Beschäftigungsverhältnis (vgl. § 7 SGB IV) angesehen werden kann sowie
 - (b) sicherzustellen, dass der Interim Manager bzw. die durch ihn eingesetzten Personen bei der Erbringung der Leistungen keinem Weisungs- und/oder Direktionsrecht unterliegen. Diese erbringen ihre Leistungen selbständig und sind weder in die Betriebsorganisation von DIS Interim noch in die des Auftraggebers oder etwaiger Kunden des Auftraggebers einzugliedern.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber hat DIS Interim unverzüglich nach Vertragsschluss bzw. nach Beauftragung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass er einen von DIS Interim vorgeschlagenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten als Interim Manager oder in sonstiger Form beauftragt hat und DIS Interim jeweils unverzüglich über die ihm vom Interim Manager in Rechnung gestellte jeweilige Vergütung durch Übersendung entsprechender Nachweise zu informieren.
- (2) Sofern zwischen dem Auftraggeber und DIS Interim individuell keine Vergütung vereinbart ist, beträgt das Honorar im Fall der Beauftragung eines von DIS Interim vorgeschlagenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten monatlich 35% der vom Interim Manager dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Vergütungen nebst Nebenkosten. Die Zahlungsverpflichtung besteht für die gesamte Dauer der Beauftragung des Interim Managers durch den Auftraggeber. Gleiches gilt auch im Fall einer wiederholten Tätigkeit des Interim Managers für den Auftraggeber ohne

Mitwirkung von DIS Interim. Der Auftraggeber hat DIS Interim jeweils unverzüglich über die vom Interim Manager in Rechnung gestellte Vergütung durch Übersendung entsprechender Rechnungskopien zu informieren.

- (3) Dieser Vergütungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Auftraggeber den vorgeschlagenen, vorgestellten oder vermittelten Interim Manager anspricht oder sich der nachgewiesene oder vermittelte Kandidat selbst beim Auftraggeber oder einem Konzernunternehmen des Auftraggebers beworben hat. Der Anspruch von DIS Interim besteht auch unabhängig davon, mit welcher Position oder Tätigkeit der von DIS Interim nachgewiesene, vorgestellte oder vermittelte Kandidat beim Auftraggeber beauftragt wird (d.h. insbesondere auch dann, wenn der Kandidat mit einer anderen Position bzw. Tätigkeit beauftragt wird als mit der Position oder Tätigkeit, für die der Kandidat ursprünglich von DIS Interim vorgeschlagen, vorgestellt oder vermittelt wurde). Dies gilt auch dann, wenn der nachgewiesene, vorgestellte oder vermittelte Kandidat von verbundenen Unternehmen des Auftraggebers (§§ 15 ff. AktG) - z.B. bei einer anderen Konzerngesellschaft - beauftragt werden sollte.
- (4) Übernimmt der Auftraggeber einen zunächst als Interim Manager beauftragten Kandidaten als Arbeitnehmer, steht DIS Interim ein Honorar in Höhe von 35% des Jahresbruttozielgehalts des Kandidaten beim Auftraggeber gemäß § 14 SGB IV zu. Das Jahresbruttozielgehalt berechnet sich unter Einschluss aller Zuschläge und zusätzlichen Leistungen wie Jahressonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Firmenwagen, etc. Bei der variablen Vergütung wird eine Zielerreichung von 100% zugrunde gelegt. Der Firmenwagen wird pauschal mit EUR 10.000,00 angerechnet.
- (5) Falls der Auftraggeber einen Interim Manager, der ihm ursprünglich durch DIS Interim nachgewiesen, vorgestellt oder vermittelt wurde, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von DIS Interim, einstellt, als Interim Manager beauftragt oder in sonstiger Form unter Vertrag nimmt, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 verpflichtet. Zudem ist der Auftraggeber für diesen Fall unter Anwendung von vorstehender Regelung in Absatz 4 zur Zahlung des entsprechenden Honorars verpflichtet. Die sonstigen, DIS Interim zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatz anzurechnen.

§ 4 Abrechnung, Fälligkeit und Verzug

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung im Falle des Vorschlags, der Vorstellung oder Vermittlung eines Interim Managers durch DIS Interim monatlich.
- (2) Dienstreisen und Spesen werden dem Auftraggeber durch DIS Interim gesondert berechnet, soweit dies vertraglich nicht anders vereinbart wurde.
- (3) Die Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und die zu zahlende Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, prüft der Auftraggeber die vom Interim Manager geleisteten und auf einem Tätigkeitsnachweis erfassten Stunden wöchentlich. Der Tätigkeitsnachweis gilt 5 Tage nach Übermittlung durch den Auftraggeber als ordnungsgemäß und vertragsgerecht bestätigt, es sei denn, der Auftraggeber erhebt innerhalb dieser Frist Einspruch. Das Original des Tätigkeitsnachweises erhält grundsätzlich DIS Interim, der Auftraggeber erhält eine Kopie. Sollte der Auftraggeber der Prüfung und Gegenzeichnung des ordnungsgemäß übermittelten Tätigkeitsnachweises innerhalb der genannten Frist nicht nachkommen, steht DIS Interim die sich aus dem Tätigkeitsnachweis zu berechnende Vergütung dennoch zu.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, an die von DIS Interim vermittelten Interim Manager Geldbeträge jedweder Art zu zahlen. Die Mitarbeiter von DIS Interim oder eingesetzte Interim Manager sind zur Entgegennahme von Zahlungen des Auftraggebers für DIS Interim ausdrücklich nicht berechtigt. Etwaige derartige Zahlungen des Auftraggebers entbinden diesen nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DIS Interim.

- (6) Die Aufrechnung kann vom Auftraggeber nur mit Forderungen erfolgen, die von DIS Interim schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 5 Mängelansprüche

- (1) Die Ansprüche des Auftraggebers wegen etwaiger Mängel der Dienstleistungen richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber DIS Interim geltend zu machen.
- (2) Die Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

§ 6 Haftung

- (1) Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet die DIS Interim auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 3.000.000,00 EUR für Sach- und Personenschäden pauschal je Schadensereignis.
- (2) DIS Interim haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (3) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachter Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- (4) DIS Interim übernimmt keine Garantie für die Eignung der vorgeschlagenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten zur Beauftragung als Interim Manager.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien erkennen an und bestätigen, dass jede Partei in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung und dem Erhalt der Dienstleistungen eigenständig als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Gesetze agiert. Hierbei handelt es sich nicht um gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 DSGVO. Dies gilt auch für eine Datenverarbeitung, die die DIS Interim auf Aufforderung des Auftraggebers in dessen Systemumgebung eingibt. Der Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen/-programmen, die vom Auftraggeber für die Zusammenarbeit vorgegeben werden, ist vorab mit DIS Interim abzustimmen. Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind sowie in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die die EU-Kommission und die deutschen Aufsichtsbehörden einer solchen Übertragung auferlegt haben, z.B. einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln in ihrer aktuellen Fassung.
- (2) Alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers und einer im Namen des Auftraggebers handelnden Person, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, werden von DIS Interim zum Zwecke der Verwaltung des Vertragsverhältnisses und der Übermittlung von Geschäftsinformationen behandelt. Natürliche und juristische Personen können ihre Rechte auf Zugriff, Berichtigung, Löschung und Portabilität ihrer Daten, Einschränkung und Widerspruch gegen die Verarbeitung unter der E-Mail-Adresse info@dis-ag.com ausüben.
- (3) Darüber hinaus wird zum Zweck der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung im Rahmen der geltenden Gesetze ein Datenaustausch mit Auskunftgebern wie Allianz Trade, CRIF, Creditreform und Dun & Bradstreet vorgenommen. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.
- (4) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Vertrauliche Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die ein verständiger

Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus insbesondere, wenngleich nicht ausschließlich, und soweit einschlägig zur Wahrung von Geheimnissen i.S.v. § 203 StGB sowie Geschäftsgeheimnissen nach dem GeschGehG, zur Einhaltung des Telekommunikationsgeheimnisses, des BDSG sowie der DSGVO.

- (5) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für solche Informationen, die bei Vertragsschluss bereits allgemein und offenkundig bekannt sind und auch nicht im Falle gesetzlicher Offenlegungsverpflichtungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter, etwaige Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten und an diese lediglich die zur Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen Informationen mitteilen.

§ 8 Kandidatenunterlagen / Einstellung durch Dritte

- (1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige Einwilligung von DIS Interim, Kenntnisse, Unterlagen oder sonstige Angaben über die von DIS Interim vorgeschlagenen, vorgestellten oder vermittelten Interim Manager an Dritte weiterzugeben oder diese Personen Dritten zum Zwecke der Beauftragung und/oder Einstellung entsprechend vorzustellen. „Dritter“ im Sinne dieses § 8 ist jede andere natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit als der Auftraggeber. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 verpflichtet, deren Höhe nach billigem Ermessen von DIS Interim festzusetzen ist und im Streitfalle gerichtlich vollumfänglich überprüft werden kann.
- (2) Zudem ist der Auftraggeber für diesen Fall unter entsprechender Anwendung von § 3 zur Zahlung der Vergütung verpflichtet, sofern dieser Interim Manager von dem Dritten eingestellt, als Interim Manager beauftragt oder in sonstiger Form unter Vertrag genommen wird. Die sonstigen, DIS Interim zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von DIS Interim liegende und von DIS Interim nicht zu vertretende Ereignisse wie z. B. höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden die Parteien für ihre Dauer von der Pflicht zur Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. außerordentlich zu kündigen.
- (2) Eine Verpflichtung zu Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Düsseldorf. Es gilt deutsches Recht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben nur insoweit Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.